

## **Genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Hinweisschilder**

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Werbeanlagen sind in der Regel ab einer Größe von mehr als 1,0 m<sup>2</sup> genehmigungspflichtig, sofern in § 65 Nr.33 ff BauO NRW nichts anderes geregelt ist.

In vielen Gebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Auskunft erteilt ihnen die Bauaufsicht.

### **Benötigt werden:**

#### **Antragsformular**

Bitte verwenden Sie nur die amtlichen Vordrucke des Landes NRW. Das Antragsformular muss von Bauherr/in und Entwurfsverfasser/in unterzeichnet werden.

#### **Baubeschreibung**

Eine Baubeschreibung ist nur erforderlich, wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden sollen.

#### **Lageplan bei freistehenden Werbeanlagen**

Der Lageplan darf nicht älter als sechs Monate und mindestens im Maßstab 1:500 auf der Grundlage eines Auszuges aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte erstellt sein. Der Lageplan muss enthalten: rechtmäßige Grenzen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, vorhandene bauliche Anlagen und Werbeanlagen, Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage, Abstände zu baulichen Anlagen, anderen Werbeanlagen, Verkehrsflächen sowie zu begrünten Flächen.

#### **Bauzeichnungen**

Die Bauzeichnungen (Ansichten, Grundrisse, Schnitte) müssen im Maßstab 1:50 eingereicht werden und die Darstellung der geplanten Werbeanlage, ihre Maße, auch bezogen auf den Anbringungsort sowie die Farben mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbbregister enthalten.

#### **Lichtbilder bzw. Lichtbildmontage**

Die farbigen Lichtbilder oder die farbigen Lichtbildmontagen zum Antrag sollen wiedergeben:

- die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder an der sie angebracht werden soll
- die Darstellung der vorhandenen Werbeanlage auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken
- die Darstellung und Bezeichnung der Werbeanlage/n, die beseitigt werden soll/en

#### **Angabe der Herstellungssumme**

Es sind die Herstellungskosten einschließlich der Montagekosten und der Umsatzsteuer in Euro anzugeben.

**Hinweis:**

Bei Werbung an der Stätte der Leistung sollte vor Antragstellung geprüft werden, ob der Betrieb oder das Gewerbe, für welches geworben werden soll, bauaufsichtlich genehmigt ist. Gegebenenfalls ist gleichzeitig ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.

**Genehmigungsfrei sind:**

- § Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 qm.
- § Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten, sowie auf Aufstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- § Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält, und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen.
- § Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- § Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind.